

Im Rahmen der Konsultationen zum Netzentwicklungsplan der Stromübertragungsnetze in Deutschland nimmt die Interessengemeinschaft Hürth e.V. als Sprecherin von über 5000 vom Energieausbau unmittelbar betroffenen Bürgerinnen und Bürgern wie folgt Stellung:

### **I) Ungleichbehandlung**

1. Das im Netzentwicklungsplan 2012 definierte ‚Startnetz‘ darf in dieser Form nicht in ein eventuelles Bundesgesetz einfließen. Die Angabe im NEP 2012, „Leitungsbaumaßnahmen, die bereits konkret geplant sind, wurden als realisiert angenommen.“ (NEP 2012; Kapitel 8, S. 148), ist inakzeptabel. Die Festlegung von einem sogenannten ‚Startnetz‘ in Gegenüberstellung zu den neu zu bauenden Stromtrassen ist per definitionem eine Ungleichbehandlung der in diesen Regionen betroffenen Anwohner. Diese impliziert, dass gegenwärtige von zukünftigen Projekten mit all ihren ggf. irreversiblen Konsequenzen unterschieden werden.

### **II) Siedlungsschutz**

1. Bei der öffentlichen Präsentation des Netzentwicklungsplanes am 29.05.2012 wurde von Herrn Rudolf Boll angekündigt, dass der Bevölkerungs-, Siedlungs- und Landschaftsschutz bei zukünftigen Projekten in jedem Falle eine entsprechende Berücksichtigung erfahren werde. Bei gegenwärtigen Projekten hingegen, bei denen das Planfeststellungsverfahren durch die jeweiligen Bezirksregierungen schon vor einem Beschluss steht, sind diese für die Bevölkerung absolut wichtigen Aspekte in den Planungsunterlagen der Netzbetreiber völlig ignoriert worden. Daraus resultiert eine Ungleichbehandlung, die von Bürgern, die von den streckenweise unzumutbaren, gesundheits- und wohnschädigenden Bauvorhaben betroffen sind (wie z.B. durch einen Trassenneubau MITTEN durch Wohngebiete ohne jede Abstandsregelung und ohne jede ernsthafte Prüfung von Alternativen), nicht hinnehmbar ist und zwangsläufig zu Protesten und juristischen Auseinandersetzungen führen wird.
2. Anders als zuvor in der Presse und von der Bundesnetzagentur angekündigt (Rudolf Boll, BNetzA; 29.05.2012), ist im gesamten NEP 2012 keine Rede davon, wie Siedlungsschutz beim Netzausbau gestaltet werden könnte.
3. Sensible Bereiche, wie insbesondere Wohngebiete, müssen von vorn herein in der Planung von Höchstspannungsleitungen berücksichtigt werden, damit sie großräumig ausgespart werden können. Ein Mindestabstand von mindestens 400 Metern zu Wohnbebauung jeglicher Art muss in allen Fällen gegeben sein, um die gesundheitsschädigenden Auswirkungen von Höchstspannungsfreileitungen zu verhindern. In besonderen Ausnahmefällen, in denen dieser Mindestabstand aus baulichen oder anderen Gründen nicht eingehalten werden kann, muss, wenn es keine Alternativen gibt, die Höchstspannungsleitung als Erdkabel bzw. gasisolierte Rohrleiter verlegt werden oder aber die Trassenführung gänzlich überarbeitet werden. Eventuell entstehende Mehrkosten dürfen bei einem Bauvorhaben dieser Größenordnung in besonders prekären Bauabschnitten mit Wohnbebauung im Namen des Bevölkerungs- und Wohngebietsschutzes keine Rolle spielen. Die Kostenbetrachtung des Netzentwicklungsplans zeigt deutlich, dass lediglich Freileitungen betrachtet wurden. Zudem sollte durch die Bundesnetzagentur jedes Projekt einer separaten Kontrolle unterzogen werden, um sowohl die Notwendigkeit als auch die Wirtschaftlichkeitsberechnungen noch einmal auf den Prüfstand zu stellen.

### **III) Wirtschaftlichkeit**

1. Hinsichtlich der Rentabilität des Leitungsausbaus ist anzumerken, dass es mehrere Studien gibt (wie z.B. vom Wuppertal-Institut für Umwelt- und Klimaforschung), die nahelegen, dass im wahrscheinlichen Falle einer Steigerung der Energieproduktion in Süddeutschland die Auslastung und Rentabilität von Ausbautrassen in Nord- und Westdeutschland stark sinkt und somit ein Ausbau unnötig werden würde.
2. Im Netzentwicklungsplan wurde ermittelt, dass zwei der im EnLAG festgeschriebenen Maßnahmen durch die im Netzentwicklungsplan vorgeschlagenen Veränderungen des Netzes überflüssig geworden sind. Es ist daher notwendig, basierend auf den Erkenntnissen des Netzentwicklungsplans, auch das EnLAG regelmäßig zu überprüfen und anzupassen, damit der Bau von unnötigen Strecken vermieden werden kann. Dazu gehört unserer Meinung nach der Ausbau der Trasse Osterrath - Weißenthurm aus dem ENLaG, insbesondere das Projekt AMP18 von Rommerskirchen nach Sechtem. Im Hinblick auf die Windstromübertragung von Nord nach Süd ist der geplante Ausbau überdimensioniert, da er ausschließlich der Netzverstärkung dienen soll, aber nicht der Stromübertragung von Windenergie über eine lange Strecke nützt.
3. Realistischerweise muss man von einer Entstehungsdauer von 10 bis 15 Jahren für ein Trassenprojekt ausgehen. Die Vorstellung, dass bis zum Jahr 2016, dem Ausgangszeitpunkt des NEP, alle bis dato geplanten Trassen realisiert sein werden, entbehrt jeder realistischen Grundlage.